

## VEREINSSTATUTEN

### I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "ASPRO 470 SUISSE" (association suisse des propriétaires de 470) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizer Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

### II. Zweck und Dauer

Art. 3 Der Verein bezweckt :

- a) Die Klasse der 470er in der Schweiz zu fördern und zu entwickeln.
- b) Zwischen den Eigentümern und Seglern von 470er Beziehungen anzuknüpfen und die Schaffung örtlicher Flotten zu fördern.
- c) Regatten und Meisterschaften zu veranstalten und die Veranstaltung von solchen zu organisieren.
- d) Die Beziehungen zur "470 international class association", zum Schweizerischen Segelverband (SSV-USY) und zu den ausländischen Vereinen zu pflegen.

Art. 4 Die Dauer des Vereins ist zeitlich unbegrenzt.

### III. Mitgliedschaft

Art. 5 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern sowie Gönnern.

Aktivmitglied kann jede Person werden, die Eigentümer oder Miteigentümer einer 470er Jolle ist oder auf 470er Jollen segelt. Personen unter 16 Jahren können dem Verein nur mit schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beitreten.

Passivmitglied kann werden, wer für die Klasse und deren Entwicklung Interesse bekundet. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder werden durch die Vereinsversammlung bestimmt.

Gönner wird, wer dem Verein ohne bestehende Verpflichtung Geld oder geldwerte Leistungen mindestens in Höhe des Jahresbeitrages der Aktivmitglieder zuwendet.

Art. 6 Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag, Neueintretende ein Eintrittsgeld, zu entrichten. Der Jahresbeitrag und das Eintrittsgeld werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind nicht zur Bezahlung eines Beitrages verpflichtet.

Art. 7 Die Aktivmitglieder verpflichten sich, die Vermessungsvorschriften der Klasse und die Klassenregeln genau einzuhalten.

Art. 8 Die Mitglieder können zu örtlichen Flotten zusammengefasst werden. Ein Mitglied kann jedoch nur einer Flotte angehören.

### IV. Stimmrecht

Art. 9 Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder, die ihre fälligen Jahresbeiträge entrichtet haben.

Art. 10 Das passive Wahlrecht besitzen alle Aktivmitglieder, die:

- Schweizer Bürger sind oder ihren festen Wohnsitz in der Schweiz haben,
- am 1. Januar des Jahres ihrer Wahl mindestens 20 Jahre alt waren,
- die fälligen Jahresbeiträge entrichtet haben.

### V. Austritt, Ausschluss

Art. 11 Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vereinspräsidenten seinen Austritt erklären.

Art. 12 Der Vorstand ist befugt, ein Mitglied auszuschliessen, falls dieses den Mitgliederbeitrag nach der zweiten Mahnung noch nicht bezahlt hat.

### VI. Organisation und Verwaltung

Art. 13 Die Vereinsorgane sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 14 DIE VEREINSVERSAMMLUNG

Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einmal jährlich und mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

Sie nimmt die Berichte des Vorstandes über seine Geschäftsführung und über die finanzielle Lage des Vereins entgegen.

Sie genehmigt die Rechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr und erteilt dem Vorstand für seine Geschäftsführung sowie den Rechnungsrevisoren für ihr Mandat Entlastung.

Sie hat sich insbesondere zu folgenden Fragen auszusprechen:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder (gemäss Art. 17);
- b) Wahl zweier Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson;
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- |   |   |  |
|---|---|--|
|   | <ul style="list-style-type: none"> <li>d) Revision der Vereinsstatuten und -reglemente;</li> <li>e) Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Jahresbeiträge;</li> <li>f) Ausschluss eines Mitgliedes aus in Art. 12 nicht genannten, zureichenden Gründen;</li> <li>g) Auflösung des Vereins.</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Verein gegen aussen zu vertreten und zu verpflichten.</li> </ul> <p>Anlässlich der Vereinsversammlung erstattet der Vorstand einen jährlichen Geschäftsbericht.</p>   |
| <b>Art. 15</b> <b>DIE AUSSERORDENTLICHE VEREINSVERSAMMLUNG</b><br><br>Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann einberufen werden:   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch Beschluss des Vorstandes</li> <li>- auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder; das Begehren ist dem amtierenden Präsidenten einzureichen.</li> </ul>  | <b>Art. 19</b> Zur Verpflichtung des Vereins bedarf es der Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.<br><br><b>Art. 20</b> <b>DIE RECHNUNGSREVISOREN</b><br><br>Die Rechnungsrevisoren werden auf zwei Jahre gewählt. Sie prüfen die Vereinsrechnung und erstatten der Vereinsversammlung jährlich Bericht.                          |
| <b>Art. 16</b> Die Beschlüsse an ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Wahlen werden mit dem absoluten Mehr im ersten und mit dem relativen Mehr in zweiten Wahlgang vollzogen. Nichtteilnehmende Mitglieder können nicht vertreten werden.          | <b>Art. 17</b> <b>DER VORSTAND</b><br><br>Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand besteht aus 4 bis 12 Mitgliedern. Es gehören ihm an:<br><br>Der Präsident, der Kassier, der Sportchef und der technische Chef.<br><br>Der Vorstand kann sich jederzeit selbst ergänzen, unter Vorbehalt der Bestätigung von der Vereinsversammlung. Bis zur Bestätigung durch die Vereinsversammlung haben die entsprechenden Vorstandsmitglieder im Vorstand nur beratende Stimme und können den Verein nicht verpflichten.  | <b>Art. 21</b> Die Vereinsreglemente sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Wettbewerbsreglement</li> <li>- das interne Reglement</li> <li>- das Darlehensreglement.</li> </ul> <b>Art. 22</b> Die Vereinsmitglieder sind zur Einhaltung der Vereinsreglemente verpflichtet.   |
| <b>Art. 18</b> Der Vorstand hält die nötigen Sitzungen ab. Er führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gegenüber der "470 international class association", dem schweizerischen Segelverband (SSV-USY), den ausländischen Vereinen und allgemein gegenüber Dritten.<br><br>Er ist insbesondere befugt: | <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Modifikationen der Vereinstatuten und der Vereinsreglemente zuhanden der Vereinsversammlung vorzubereiten,</li> <li>- die Verträge zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern aufzustellen,</li> <li>- über die Vergabe von Darlehen nach dem Darlehensreglement zu entscheiden,</li> <li>- den Name und den Hoheitsbereich einer Flotte auf deren Vorschlag hin festzusetzen,</li> <li>- die Budgets der Flotten zu genehmigen,</li> <li>- die nationalen Regattaaktivitäten zu organisieren und den Regattaplan aufzustellen,</li> <li>- die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die 470-er Klassenregeln befolgt werden,</li> </ul> | <b>VII. Vereinsreglemente</b><br><br><b>Art. 23</b> Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins; diese werden ausschliesslich durch das Vereinsvermögen gedeckt.   |
|   |   | <b>VIII. Haftbarkeit der Mitglieder</b><br><br><b>IX. Auflösung</b><br><br><b>Art. 24</b> Im Falle einer durch die Vereinsversammlung beschlossenen Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den schweizerischen Segelverband (SSV-USY).<br><br>Art. 60 ff des Schweizer Zivilgesetzbuches sind auf alle durch die vorstehenden Statuten nicht geregelten Fälle anwendbar. |
|   |   | <b>Bemerkung:</b> Die männliche Form gilt generell auch für weibliche Personen   |
|   |   | Oberhofen, den 8. Mai 1993   |